Art. 212 Abs. 1

Bei gleichgeneigten Satteldächern gilt eine um 2.5 m höhere GH (bisher 2.0 m)

Abs. 4 Bst. c

Vorspringende offene Gebäudeteile

Art. 313

Verzicht auf ZPP C «Gampelengasse»

Art. 313 ZPP C «Bahnhof BLS»

Abs. 1 Planungszweck

Die ZPP C «Bahnhof BLS» bezweckt eine Erneuerung und Erweiterung der Bahnhofsgebäude für ein zeitgemässes Wohn-, Dienstleistungs- und Verkaufsangebot mit einer lagegerechten Dichte in Kombination mit einer zweckmässigen Erschliessung.

Abs. 3 Mass der Nutzung

- Gesamthöhe 11 m (bisher 10 m)
- Gebäudelänge und Abstände inkl. Strassenabstand frei

Art. 413 Dachgestaltung

<u>Abs. 2</u>

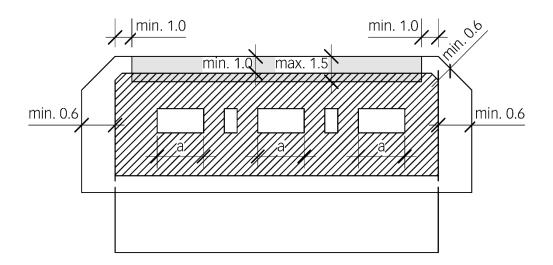
Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Liftüberfahrten und dergleichen sind bis maximal 1/2 der Fassadenlänge, in Ortsbildschutzgebieten bis maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses zulässig. Dabei sind die Abstandsmasse von First und Ort und Traufe gemäss Art. A142 zu berücksichtigen. Sie dürfen in keinem Fall über die Fassade hinausragen und das Vordach darf nicht unterbrochen werden.

Art. 417 Antennenanlagen

Abs. 4

Antennenanlagen sind in erster Linie in der Arbeitszone, in den Zonen für öffentliche Nutzungen, den Zonen für Sport und Freizeitanlagen sowie den Zonen mit Planungspflicht mit demselben Hauptnutzungszweck zu erstellen.

Anhang A142 Dachaufbauten, Dachfenster



zulässiger Bereich für Dachaufbauten und Dachflächenfenster
Firstoblicht

Bsp.: 3 x a $\leq \frac{1}{2}$ GL respektive 1/3 GL in Ortsbildschutzgebieten.